

105591

Eine Stellungnahme zu den norwegischen Kriegsverbrecherprozessen.

Der unbefangene Leser, der die gegen die deutschen Kriegsverbrecher in Norwegen gerichteten Anklagen liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß in Norwegen in der Okkupationszeit furchtbare Dinge geschehen sind. Dieser Eindruck verstärkt sich in erheblichem Maße bei der Durchsicht der zum Teil recht umfangreichen Urteile der norwegischen Lagmannsgerichte und des norwegischen Höchstgerichts. Der Fachmann aber, der die Urteile mit Überlegung liest, wird schon bei oberflächlicher Betrachtung feststellen können, daß die Urteile an zahllosen Mängeln tatsächlicher und rechtlicher Art leiden. Zweck dieser Stellungnahme soll nicht sein, Kritik an den Urteilen und am Verfahren zu üben. Es sollen vielmehr nur ihre größten Mängel aufgezeichnet und die Grundlagen tatsächlicher und rechtlicher Art ergänzt werden, ohne deren Kenntnis ein Verständnis der Dinge, die sich in Norwegen zugetragen haben, unmöglich ist. Deshalb ist insbesondere von den Gründen die Rede, die zum Zustandekommen der Urteile führten. Es wird ergänzend aufgezeigt, was die norwegischen Gerichte teils gar nicht erwähnt haben oder als bedeutungslos vom norwegischen Standpunkt unbewußt oder bewußt übergangen. Im letzteren Fall ist versucht worden, das Motiv hierfür festzustellen. Es wird schließlich einiges gesagt, mit welchen Methoden bei den vorbereitenden Untersuchungen und in den Gerichtsverhandlungen gearbeitet wurde, und wie die in Norwegen gerade nach Kriegsende in so besonderem Maße propagierten Rechtsgrundsätze "gleiches Recht für alle" und "jeder wird nur nach seinen Taten bestraft werden" in der Praxis aussehen. Bei der Erläuterung all dieser Punkte war es zuweilen des politischen Charakters der Urteile wegen nicht zu umgehen, auch politische Gedankengänge einzuflechten. Im ganzen ist aber versucht worden, ein objektives und nicht durch Haß verzerrtes Bild von den Tatsachen zu geben. Alles verwendete Material ist authentisch und kann jederzeit durch Vorlage von Schriftstücken und durch eidliche Vernehmung von Zeugen vor einem unparteilichen Gericht belegt werden.

Die Frage der völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit der von Norwegen gegen Deutsche geführten Kriegsverbrecherprozesse hängt zunächst davon ab, ob sich Norwegen mit Deutschland überhaupt im Kriegszustand befunden hat. Jedes Kriegsverbrechen setzt tatbestandsmäßig das Bestehen eines Krieges voraus. Es mag zwar müßig erschei-

nen, über diese Frage zu debattieren, nachdem Norwegen den Kriegszustand mit Deutschland als noch heute bestehend ansieht, und das Recht des Stärkeren zu allen Zeiten schon das Bessere gewesen ist. Da die Ansichten zu dieser Frage in Norwegen aber zu keiner Zeit als übereinstimmend und eindeutig zu bezeichnen waren, und die Meinungen in allen Gerichtsverfahren, auch gegen Norweger, heftig aufeinanderprallten, muß einleitend zu der Frage, ob Krieg oder kein Krieg, einiges gesagt werden.

Jedem norwegischen Kollaborateur und jedem deutschen Angeklagten ist von den Gerichtsvorsitzenden die Frage vorgelegt worden "wußte n Sie nicht, daß sich Norwegen mit Deutschland im Kriege befand?" Die Angeklagten, auf jeden Fall alle deutschen Angeklagten, haben diese Frage stets dahin beantwortet, daß zwischen Norwegen und Deutschland kein Kriegszustand herrschte, Deutschland sich jedenfalls als nicht im Krieg mit Norwegen befindlich angesehen habe. Dies umsoweniger, da Norwegen als blutsverwandtes Volk während der ganzen Dauer der Okkupation gemäß den gegebenen Richtlinien in jeder Hinsicht wie ein rohes Ei zu behandeln war. Keiner der Angeklagten konnte zur Frage Krieg oder kein Krieg daher mehr aussagen, als was im Jahre 1940 von amtlicher deutscher Seite in völkerrechtlich verbindlicher Art erklärt worden war. Die deutschen Angeklagten haben auch erklärt, daß sie nach Vorbildung und Beruf völkerrechtlich nicht so bewandert seien, als daß sie eine Frage beantworten könnten, über die sich Fachleute mit hoher juristischer Vorbildung nicht einmal klar seien. Der Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bergen, der einzige überlebende Polizeikommandeur in Norwegen, der näheren Einblick in die Dinge hatte, hat bei Gericht auch noch vorgebracht, was ihm im Januar 1945 dienstlich über eine vertrauliche Unterredung zwischen Quisling und Hitler bekannt geworden ist. Es handelte sich um folgendes: In Kreisen der Norweg. Nasjonal-Samling hatte sich um die Jahreswende 1944/45 die Ansicht breit gemacht, es sei zur Stärkung dieser Partei und aus anderen Erwägungen zweckmäßig, wenn Deutschland mit Norwegen einen offiziellen Frieden schließe. Quisling hat dieses im Hauptquartier Hitler vorgetragen und zur Antwort erhalten, Deutschland habe sich völkerrechtlich gesehen weder mit Norwegen jemals im Kriege befunden noch sich als mit Norwegen kriegführend gefühlt, warum

bei einer solchen Sachlage ein Friedensabkommen notwendig sei. Nachdem sonach nach deutscher Ansicht nicht die Voraussetzungen für einen Friedensvertrag vorlagen, unterblieb auch der Abschluß. Über die fragliche Unterredung ist augenscheinlich nach der deutschen Kapitulation nichts Näheres bekannt geworden, sodaß sie zweifelsfrei für das Gericht etwas Neues bedeuten mußte. Gleichwohl wurde das Vorgetragene weder von dem behandelnden Lagmannsgericht noch von einer anderen Stelle zur Kenntnis genommen. Auch im Falle des Kommandeuts wurde wie in allen anderen Fällen unterstellt, daß der Angeklagte gewußt habe, es sei Krieg zwischen Deutschland und Norwegen gewesen.

Zur Begründung des Kriegszustandes führten die Gerichte vielfach eine Entscheidung des Hamburger Friesenhofes aus dem Jahre 1940 an, der den Kriegszustand zur Begründung ^{einer} prisenrechtlichen Entscheidung bejaht hatte. Kein Deutscher in Norwegen hat von diesem Urteil früher je etwas gehört. Auch kann ein Urteil des Prisenhofs kaum als präjuditielle Entscheidung einer solch wichtigen Frage, ob Krieg oder kein Krieg mit Norwegen war, angesehen werden. Die Kenntnis des Kriegszustandes wollten die norweg. Gerichte auch immer wieder dadurch nachweisen, daß die norwegische Wehrmacht in den Jahren 1941-42 auf Befehl der norwegischen Londonregierung Kommandoraid's auf einzelnen Stellen der norwegischen Küste durchgeführt hatte. Genannt wurden die Raids auf die Insel Stord und die Hafen Florey und Malög. Auf wie schwachen Füßen diese Argumentation stand, zeigte sich, als Ende 1947 in norwegischen Zeitungen Churchills Kriegserinnerungen erschienen, Darin war zu lesen, daß England der norwegischen Exilregierung jede militär. Aktion gegen Norwegen bis zur Höhe des Polarkreises untersagt und sich dieses Recht allein vorbehalten hatte. Nachdem nach diesen Ausführungen feststand, daß die genannten Kommandoraid's von England, allerdings unter Zuhilfenahme norweg. Streitkräfte durchgeführt ~~wurden~~, erwähnte kein norwegisches Gericht mehr die Raids auf diesen Stellen. Dafür war in der Folge nur noch die Rede von einem Raid auf die Lofoten, die bekanntlich nördlich des Polarkreises liegen. Der bestehende Kriegszustand wurde auch öfter, mit der Proklamation des Königs Haakon VII. und der Regierung begründet, die am 8.6.40 über den Sender Tromsø mitgeteilt wurde. Es ist zweifelhaft, ob in dieser Proklamation das Wort Krieg überhaupt vorkam

und an der Stelle, wo von "des norweg.Reiches Selbständigkeitskrieg" (zu norwegisch krig) die Rede ist, nicht das Wort "Leben" (zu norwegisch liv) gebraucht wurde. Nach Kriegsende ist die Sache von einer Kommission des Stortings überprüft worden und im Bericht dieser Kommission (Anlage 2 3.312) ist wiedergegeben, daß in der Proklamation das Wort Leben angeführt ist.

Die norwegische Ansicht, daß sich das Land mit Deutschland im Kriege befunden habe, erscheint noch schwächer fundiert bei Berücksichtigung des Folgenden: In der abschriftlich beigefügten Anlage 1 sind die Kapitulationsbedingungen vom 10.6.40 in Drontheim zwischen dem deutschen und norwegischen Oberkommandostellen wiedergegeben. Diese Kapitulation bezieht sich auf die gesamte norweg.Wehrmacht, was schon deswegen keinem Zweifel unterliegen kann, weil zu ihrem Abschluß politische norwegische Stellen eingeschaltet wurden. Bis dahin hatten sämtliche im Kampf befindlichen norwegischen Einheiten auf dem Kampfplatz vor den ihnen gegenüberliegenden deutschen Einheiten kapituliert und in keinem Falle in ihre Kapitulationsvereinbarungen mehr aufgenommen als die jeweiligen Einheiten anging. In der Generalkapitulation von Drontheim sind indessen Vereinbarungen aufgenommen, die über die Belange und den Rahmen einer einzelnen Kampfeinheit hinausgingen. Es ist u.a. von Bedingungen die Rede, die die norweg.Marine und Luftwaffe und gänzlich vom Kampf abliegende Grenzeinheiten betreffen.

Daß mit dem 10.6.1940 Norwegen aufgehört hat kriegführende Macht zu sein, selbst wenn man den Kriegszustand für die vorausgehende Zeit ab 9.4.40 bejaht, ergibt sich auch aus zahlreichen Veröffentlichungen der damaligen Zeit. Der norweg.Generalstabschef, General Ruge, sagt beispielsweise in seinem Kriegstagebuch Bd. II S 15 u. 16 in Verbindung mit der Kapitulation Frankreichs, daß Frankreich offiziell mit seiner Kapitulation aus dem Kriege ausgeschieden war. Im Hinblick auf das spätere Verhalten Ruges ist anzunehmen, daß er für Norwegen keine andere Ansicht vertreten hat. In Anlage II z.Bericht der bereits erwähnten Untersuch.-Kommission S 309-310 ist angeführt: "Am 7.6.1940, 14 Uhr, wurde Staatsrat beim König gehalten. Der Ministerpräsident trug das vor, was an diesem Tage die Hauptsache war (Staatsratsprotokoll S. 4 besagt: Unter diesen Umständen und weil es sich als unmöglich gezeigt hat, dem Heere die notwendige Munition und sonstiges Kriegsmaterial zu beschaffen, erscheint es

für Norwegen hoffnungslos, den Krieg fortzusetzen. Der König stimmte diesem Vorschlag zu." In der Anlage I zum gl. Bericht heißt es auf Seite 116 dann weiter, daß General Ruge Befehl erhalten habe, mit den Deutschen wegen Kapitulation in Unterhandlungen zu treten. Über deren Ablauf berichtete Norwegens Gesandter in Stockholm -Jens Bull- im Monatsblatt "Vår Tid" vom September 1947 S.206: "Am 8.6.40 kam die bittere Stunde, wo die Legation der deutschen Legation General Ruges Erklärung, überbringen mußte, daß er Befehl hatte, die Feindseligkeiten einzustellen und er wünschte, mit dem Oberkommando in Oslo in Verbindung zu kommen. Ein Beamter des schwedischen Außenministeriums übernahm es, die Mitteilung zu übermitteln." Man kann wohl wegen der Wichtigkeit der Erklärung und nach Lage der Sache davon ausgehen, daß der betreffende schwedische Beamte Mitteilung, die er weiterleiten sollte, in schriftlicher Form erhalten hat. Man konnte auch annehmen, daß über das Ergebnis der Verhandlungen die norwegische Regierung, die inzwischen nach London gekommen war, unterrichtet wurde. Letzteres wurde bis zum Jahre 1948 von Norwegen nicht amtlich verlautbart. Erst unter dem Druck der Verhältnisse und wegen der im Lande laufenden Gerüchte wurde schließlich der Schriftwechsel bekanntgegeben. Es wurden durch ihn prominente Mitglieder der norweg. Regierung Nygaardsvolt schwer kompromittiert. In der Presse wurde verschiedentlich der Vorwurf der Meineidsleistung erhoben, da die betreffenden Herren bis dahin von der Kapitulation nichts wissen wollten, obwohl ein Brief mit den Kapitulationsbedingungen von ihnen abgezeichnet wurde. Aus der Anzahl prominenter Vertreter, die in damaliger Zeit Norwegen als nicht mit Deutschland im Krieg befindlich ansahen, seien erwähnt der Höchstgerichtsadvokat Harald Holke als ständiger Völkerrechtssachverständiger des Stortings vor dem Kriege, Höchstgerichtsadvokat J.B. Hjorth als Beauftragter des norweg. Administrationsrates, der ev. Landesbischof Berggraf und der damalige Höchstgerichtspräsident Paul Berg. Sie alle haben in Zeitungsartikeln, Aufrufen und auf sonstige Weise eindeutig zu verstehen gegeben, daß kein Krieg in Norwegen mehr herrschte. Auf Einzelheiten braucht nicht näher eingegangen werden. Es wird dieserhalb auf einen Schriftsatz des Höchstgerichtsadvokaten Övergaard in der

Wiederaufnahmesache gegen den früheren norweg. Kirchenminister Skancke verwiesen, in demzufolge diese Momente Bezug genommen wird. Als Anlage 3 liegt Abschrift dieses Schriftsatzes an das Eidsivating-Lagmannsgericht, sowie ein Auszug von Aktennotizen des Anwalts bei. Das Vorbringen erregte seinerzeit großes Aufsehen in der Öffentlichkeit. Es wurde verständlicherweise bemängelt, wieso die Gerichte nach Ablauf von 3 Jahren und nachdem alle Urteile auf vorliegendem Kriegszustand aufgebaut seien, jetzt erst die Frage bei Gericht erörtert werde, ob tatsächlich Krieg gewesen sei. Darüber hätte man sich bereits 1945 vor Beginn des Prozesses eindeutig klar sein müssen.

Auch Auslandsstimmen lassen sich anführen, daß nach dem 10.6.40 der Krieg zwischen Norwegen und Deutschland aufgehört hatte. Der schwedische Minister Peer Albin Hansson erwähnte in einer Rede im Juli 1940 in Eudvica als wichtigstes die Tatsache, daß die Streitigkeiten zwischen Norwegen und Deutschland aufgehört hätten. Schweden hat kurz danach im Einvernehmen mit Deutschland auch das während der Kampfhandlungen über die schwedische Grenze gegangene und internierte Korps des Generals Eriksen nach Norwegen entlassen, was nicht erlaubt gewesen wäre, wenn zwischen Norwegen und Deutschland noch Kriegszustand gewesen wäre. Der britische Außenminister Bevin erklärte einem Bericht der Osloer Zeitung "Verdens Lang" vom 5.2.46 zufolge, tags zuvor in der Versammlung des Sicherheitsrates, Griechenland sei das einzige Land gewesen, das außer dem britischen Imperium auf britischer Seite 1940-41 gekämpft habe. Molotov äußerte sich, nach Bericht des "Osloer Tageblatts" vom 20.5.46, auf der damaligen Pariserkonferenz, Norwegen habe keinen Anspruch auf Kriegsentschädigung, weil es nicht am Kriege teilgenommen habe. Demzufolge durfte es auch die Friedenstraktate mit den deutschen Vasallenstaaten nicht unterschreiben. Dem norwegischen Gesandten in Schweden wurde nach der Kapitulation die Berechtigung verweigert, den Titel Minister zu führen. Die Exilregierung begnügte sich daher mit der Bezeichnung Geschäftsträger. Im August 1946 dankte der

britische Gesandte in Oslo dem norwegischen König für den freiwilligen Einsatz von Norwegern in britischen Einheiten. Schließlich erklärte General Ruge nach dem Krieg, auf seinen ausdrücklichen Wunsch seien die norwegischen Mannschaften in britischen Ausbildungslagern nicht im Kriege eingesetzt worden. Soweit einige Stimmen aus älterer Zeit. Aus jüngster Vergangenheit sei noch angeführt, was der höhere Distriktleiter Oslo der Mil.Org. anfangs März 1949 in einer Studentenversammlung in Drontheim erklärte. Nach dem "Osloer Morgenposten" vom 7.3.49 führte Major Langeland, so hieß der Redner, folgendes aus: "Nach der Kapitulation in Nordnorwegen trat eine wunderliche Situation ein. Die Kapitulationsbedingungen legten fest, daß alle Truppen in Norwegen die Waffen niederzulegen hätten. War nach der Kapitulation von 1940 danach noch Krieg in Norwegen? Die meisten meinten "Nein". Außenminister K o t h verkündete eine längere Proklamtion, die im Namen des Königs und der Regierung in Tromsø ausgesendet wurde. Es ist viel über sie geredet worden. Die exakteste Nachprüfung besagt, daß König und Regierung Norwegen verlassen mußten, um des norwegischen Reiches Selbstständigkeitsleben zu retten. Nachdem Nygaardsvoll wohlbehalten in London angekommen war, hielt er eine Rede, worin er den Ausdruck "von dem 2 Monate dauernden Krieg" gebrauchte. Auch sprach er von dem Auftreten der Deutschen "sowohl während als auch nach dem Krieg." Deutlicher kann man sich wohl nicht ausdrücken, daß der Krieg zu Ende war.

Bei Berücksichtigung all dieser Tatsachen erscheint es nicht ganz verständlich, wie die norwegischen Gerichte nach dem 10.6.40 Norwegen noch als mit Deutschland im Kriege ansehen können. Zum mindesten hätte man eine eingehende Begründung erwarten können, nachdem so viel für die gegenteilige Ansicht spricht. Aber weder in einem Urteil gegen Deutsche noch in einem Urteil gegen Norweger sind Ausführungen darüber enthalten, wie die Gerichte zu ihrer Ansicht kommen. Es wird einfach auf die Tatsache des Krieges als solchen verwiesen. Im Quislingprozeß wurde mehrfach bestritten, wann der Krieg begann. Wann er schloß, wurde gänzlich und sicherlich nicht ohne

Grund übergegangen. Das sei von untergeordneter Bedeutung hieß es und deswegen nehme das Gericht keinen Standpunkt zu dieser "subsidiären Subsumptionsfrage", so erklärte der erste Votierende, Höchstgerichtsrichter Fugner. In der Haalandsache (Haaland war Bediensteter der norwegischen Staatspolizei und zur Dienstleistung zur deutschen Sicherheitspolizei in Oslo kommandiert), auf die die spätere Praxis der norwegischen Gerichte in allen Landesverrats- und Kriegsverbrecherprozessen aufbaut, heißt es "ab Beginn der kriegerischen Operationen war Norwegen im Krieg mit Deutschland. Der Umstand, daß die Landtruppen später kapitulieren mußten und das ganze Landgebiet okkupiert wurde, beendete nicht den Krieg, der von König und Regierung von ihrem Sitz in London aus fortgesetzt wurde. Das war allgemein bekannt." Das Höchstgericht kam auch in dieser Sache nicht näher auf die wichtige Frage zurück und beschränkte sich mit einem Hinweis auf die auch nichts weiter besagenden Gründe des Lagmannsgerichts. Nach dem abschließenden Bericht einer neuerlich eingesetzten Untersuchungskommission ist erst jetzt im März 1949 festgestellt worden, daß auch noch nach der Kapitulation der Krieg weiterging.

Der Tatbestand des Kriegsverbrechens setzt begriffsmäßig außer dem Kriegszustand z.Zt. der Tat die Begehung eines Verbrechens voraus. Das Verbrechen muß auch im inneren Zusammenhang zum Kriege stehen. Auch die norwegischen Gerichte haben die Verurteilung als Kriegsverbrecher davon abhängig gemacht, daß die von den Angeklagten begangenen Handlungen Verbrechen seien, die gegen Kriegsrecht und Kriegsbräuche verstießen. Ehe im einzelnen auf die vorliegende Anklage eingegangen wird und Einzelbeispiele dafür zitiert werden, was den Deutschen alles als verbrecherisch vorgeworfen und bestraft wurde, soll zunächst ein kurzer Überblick gegeben werden, wie denn das Verhalten der Norweger war. Es geschieht nicht aus dem Grund um darzutun, daß auch auf norwegischer Seite Verbrechen begangen wurden. Es kann ein Verbrechen nicht damit entschuldigt werden, daß auch andere Verbrechen begangen haben, auch wenn diese anderen Verbrechen nicht bestraft wurden. Daß sie trotz des immer wieder betonten Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz straflos blieben, ist selbstverständlich, da von einem siegreichen Land

nicht zu erwarten ist, daß es seine eigenen Kämpfer als Verbrecher bestraft. Wenn hier vorerst aber noch Vergleiche angestellt werden müssen, so sind sie notwendig, um das ganz offenbare Mißverhältnis zwischen ungefähr gleichen Handlungen aufzuzeichnen, die auf Seite der Sieger mit Auszeichnungen belohnt, auf Seite der Unterlegenen häufig mit Todesstrafe, immer aber mit maßlosen Freiheitsstrafen belegt wurden. Ein Vergleich ist auch, worauf später zurückgekommen wird, in anderer rechtlicher Hinsicht von Bedeutung.

Der Anfang der norweg. Widerstandsbewegung ~~zählt~~ reicht bis in die erste Zeit der Besetzung Norwegens zurück. Mit der Kapitulation von Drontheim hatte sich Norwegen zwar verpflichtet, die Feindseligkeiten einzustellen und sich für die Dauer dieses Krieges jeder Tätigkeit gegen Deutschland und seiner Verbündeten zu enthalten. Später hatten sich auch die in Gefangenschaft geratenen Offiziere durch schriftliche Verpfändung ihres Ehrenwortes verpflichtet, eine loyale Haltung zu bewahren. Aber trotz dieser Abmachungen und trotz des gegebenen Ehrenwortes haben schon bald nach der Kapitulation norwegische Offiziere und besonders Unteroffiziere begonnen, eine Widerstandsbewegung mit den noch aus dem Kampfeschehen herübergeretteten versteckten Waffen aufzurichten. Die Bewegung nannte sich ihres militärischen Ursprungs wegen "Militärorganisation", kurz "Mil.Org." genannt.

Solange sich das Kriegsglück auf Deutschlands Seite bewegte, war von einer Tätigkeit der "Mil.Org." verhältnismäßig wenig zu merken. Möglicherweise ist diese Untätigkeit darauf zurückzuführen, daß zunächst der innere Ausbau im Vordergrund des Interesses stand oder seitens der Exilregierung in London nicht genügende Unterstützung geleistet werden konnte. Erst als letztere ausreichend Boden gefaßt hatte, englischerseits der Plan einer Invasion in Norwegen ins Auge gefaßt worden und dabei der Wert einer bestehenden gut ausgerüsteten Widerstandsbewegung erkannt wurde, floß der Mil.Org. in großzügigster Weise jede Unterstützung zu. Insbesondere erhielt sie ungeheure Mengen Waffen und Lebensmittel, Sabotagematerial. Sie wurde mit Funkgeräten und Geld ausgestattet. Die Versorgung erfolgte auf heimlichen Wegen über See, später insbesondere durch Abwurf aus

der Luft. Diese großzügige Versorgung setzte die Mil.Org. in-stand, den Transport von wehrfähigen Mannschaften von Norwegen nach England zu übernehmen, die teils bei den norweg. Einheiten in Schottland verblieben, teils dort nur ihre Ausbildung erhielten und dann als Zivilisten nach Norwegen zurückkamen. Diese Rückkehrer waren insbesondere auf Agentenschulen ausgebildet und dort mit dem nötigen Rüstzeug für Überfall und Krieg aus dem Hinterhalt ausgebildet worden. All das ist von norwegischen Gerichten festgestellt worden, wurde aber nicht als dem Völkerrecht zuwider beanstandet. Der Krieg im Dunkeln richtete sich seit 1944 ganz besonders gegen den deutschen Schiffsnachschub bzw. den Landverbindungen für die in Nordnorwegen auf dem Rückzug befindliche deutsche Armee, der es durch Widerstand aller Art, besonders Sabotage an Eisenbahnnetz und Straßen größtmöglichen Schaden zuzufügen galt. Wie dieser Krieg der Zivilisten geführt wurde, dafür eine Reihe Beispiele aus den letzten Kriegsjahren:

Seit dem Jahre 1943 waren an der gesamten norwegischen Westküste entlang heimliche Kurzwellenstationen eingerichtet worden. Sie waren auf das Beste ausgerüstet und lagen an strategisch wichtigen Punkten der Nachschublinie. Ihre Aufgabe war, den militärischen Nachschub zur See genau zu verfolgen und ihre Beobachtungen unverzüglich mit ihrem Sender nach London durchzugeben. Auf diese Weise war es möglich, daß von den nur einigen Fahrstunden entfernten Schottlandinseln an den günstigsten Stellen Schnellbootangriffe auf die schwerfälligen Gelätzüge durchgeführt werden konnten. Oder aber es wurden schon in Wartstellung in den Schären liegende Schnellboote darauf aufmerksam gemacht, welche Beute in kürzester Zeit ihren Weg kreuzen würde. Es wurden auch vor den Fjordausgängen operierende U.-Boote verständigt bzw. Bomberformationen eingesetzt. Nur durch Aushebung dieser heimlichen Sender konnten die dauernd eintretenden Schiffs- und Menschenverluste erfolgreich bekämpft werden. Tausende von deutschen Soldaten traf teilweise sogar durch Torpedierung ihrer Urlaubsschiffe gleichwohl der Tod zur See, weil diese Funkagenten i. allg. gute Arbeit leisteten. In Bergen wurde im Oktober 44 sogar ein Luftangriff auf die Stadt von solch einem Agentenpaar bestellt. Daß diese Agenten ausschließlich als Zivilisten auftraten und äußerlich

durch garnichts zu erkennen gaben, daß sie keine Zivilisten waren, sei besonders erwähnt. Auch daß sie nur gefälschte Ausweispapiere bei sich hatten, und sie bei Festnahmen stets in bes. hinterhältiger in eigens dazu erlernter Form sich zur Wehr setzten, Da diese Leute, da äußerlich nicht als Soldaten erkenntlich, von den nicht geschulten Militärs nach den übernommenen Regeln des Landkriegs nicht zu bekämpfen waren, blieb ihre Unschädlichmachung der deutschen Sicherheitspolizei vorbehalten. Deren Aufgabe war es, in den besetzten Gebieten der Wehrmacht den Rücken freizuhalten. Mancher Anklagepunkt in den Kriegsverbrecherprozessen bezieht sich auf die polizeiliche Behandlung solcher Agenten. Wieviele deutschen Polizeiangehörige im Laufe der Jahre den Tod gefunden haben, häufig dadurch, daß sie gerade eine nebensächliche Amtshandlung auch gegenüber einem solchen getarnten Agenten vorzunehmen hatten, ohne zu wissen, mit wem sie es zu tun hatten, ist nirgendwo erwähnt.

Einige weitere Beispiele: Im Spätherbst 1943 war in Fjøsanger bei Bergen zur Nachtzeit ein Agent aus einem Flugzeug abgesprungen. Eine zur gleichen Zeit im Ort aus anderen Gründen zufällig patrouillierende Wehrmachtstreife hielt auch den soeben Abgesprungenen an. Während ein Wehrmachtangehöriger den Ausweis des angeblichen Zivilisten ansah, wurde er von einem weiteren hinzutretenden Zivilisten hinterrücks erschossen. Ende April 1945 geriet eine Wehrmachtstreife auf dem Matrefjell, nördlich Bergen, in einen von der Mil.Org.-gruppe Björnvest gelegten Hinterhalt. Die Streife wurde bis auf einen Mann erschossen, teilweise durch Genickschüsse umgebracht, auch solche Soldaten, die die Waffen schon gestreckt und zum Zeichen der Übergabe die Hände erhoben hatten. Sämtlichen Toten wurden außerdem Uhren und Wertsachen gestohlen, wie von anderen deutschen Einheiten tags darauf am Tatort festgestellt wurde. Nach der Kapitulation ergab sich auch, daß ein Pfarrer für die besagte Mil.Org.gruppe tätig war, indem er den Transport von Handgranaten illegal besorgte, Im Frühjahr 1945 wurde in Sgørstad bei Snaasa an der Nordlandbahn vor einem heranrollenden Truppentransport eine Brücke gesprengt. Der Zug stürzte in voller Fahrt in den Fluß, wobei etwa 100 Soldaten umkamen.

Laufende Sprengungen ähnlicher Art, wo es immer wieder zu Menschenverlusten und schweren Verletzungen kam, ereigneten sich auf allen zum Norden führenden Bahnen. Unweit Røros sollte gelegentlich ein Zug gesprengt werden. Als statt seiner aber nur eine Draisine des Wegs kam, beschränkte man sich darauf, diese Draisine zu Trainingszwecken, wie es nach der Kapitulation in einem Zeitungsartikel hieß, zu sprengen und die Draisinenfahrer flogen in Fetzen in die Luft. Deutsche Wehrmachtsangehörige wurden auch nur aus dem Hinterhalt erschossen, weil man ihre Uniformen zu Sabotagezwecken benötigte. Im April 1945 geriet eine Wehrmachtstreife unweit Fiskum bei Kongsberg in ein Feuergefecht mit überlegenen Mil.Org.Kräften und wurde zersprengt. Am Kampfplatz blieben außer den Toten ein Schwerverwundeter und ein unverletzter Soldat zurück. Beide wurden tags darauf tot aufgefunden. Der Verwundete war erdrosselt worden und trug eine Drahtschlinge noch um den Hals. Der Unverwundete war totgeschlagen worden. Als Todesursache konnte bei dem einen einwandfrei Erdrosselung nachgewiesen werden. Erwähnt sei auch, daß vereinzelt bei der Mil.Org. größere Mengen Gift gefunden wurden, die, wie die Ermittlungen der Sicherheitspolizei mehrfach ergaben, zur Vergiftung von Lebensmitteldepots der Wehrmacht oder direkt zur Beimischung in Wehrmachtsküchen, wo meist norwegisches Personal war, verwendet werden sollte. Von einem Falle in Drontheim, wo Getränke vergiftet worden waren, abgesehen, konnte jedoch ein direkter Nachweis des Gebrauchs nicht geführt werden. In Geithus bei Hønefoss starb kurz vor der Kapitulation der ganze Wehrmachtstützpunkt in Stärke von 13 Mann nach dem Genuß von Steckrüben, die tags zuvor hergerichtet waren und über Nacht gestanden hatten. Die Obduktion der Leichen ergab als Todesursache Vergiftung. Die Herkunft des Giftes und die Form der Beimischung konnte wegen der Kapitulation nicht mehr geklärt werden. Spuren wiesen auf die Widerstandsbewegung hin.

Es sind nur einige prägnante Beispiele angeführt worden über durch die Mil.Org. hervorgerufenen Personenschäden. Die Beispiele ließen sich zahllos ergänzen, insbesondere, wenn auch den ungeheuren Sachschäden erwähnt werden sollen,

bei deren Anrichtung kein Personenschaden entstanden ist. Gegenüber Norwegern hat sich die Mil.Org. in nicht weit stärkerem Maße in hinterhältigster Weise betätigt. Dadurch sind deutsche Interessen jedoch nur mittelbar in Mitleidenschaft gezogen worden. Einige Beispiele beleuchten schlagartig die Kampfweise der Mil.Org. Da sie darin zusammengefaßt sind, zitiere ich eine Zeitungsnotiz des in ganz Norwegen als Menschenfreund bekannten und streng rechtlich denkenden Osloer Oberarztes Dr. Scharffenberg. Er wollte dokumentieren, welche schandbaren Mittel die Widerstandsbewegung zur Erreichung ihrer Zwecke gebrauchte und wie jede Rücksichtnahme auf Gesetz, Ordnung, Moral und Gewissen außer Acht blieb. In der Bergenser Zeitung "Morgenavisen" vom 13.10.47 hieß es an Handeines im Osloer "Morgenblad" erschienenen Artikels wie folgt:

"Der Respekt vor dem Menschenleben muß wieder aufgerichtet werden. Mein tiefer Respekt vor dem Menschenleben hat meine Einstellung gegen die Todesstrafe bestimmt und macht mich auch sehr zurückhaltend gegenüber der Legalisierung in der Frage der sog. sozial. Indikation. Deswegen hat es mich sehr ergriffen, von Liquidierungen zu hören ohne Rücksicht, was gegen die Getöteten vorlag. Martinsens Tod wurde durch eine Reihe Hinrichtungen gerächt. Ist es wahrscheinlich, daß es mehr Opfer gekostet hätte, wenn er noch vom 8.2. bis 8.5. leben konnte? Er erhielt ja sogleich einen Nachfolger, der in gleicher Spur fortsetzte. Besteht Grund zu der Annahme, daß Liquidierungsverfahren auch nur einen einzigen Torturisten schreckte? Eher trug es noch dazu bei, die Verfolgung zu verschärfen. Im Juni 1944 hielten sich 10 Studenten von der Heimatfront in einer Hütte auf dem Holtefjell in Övre Eiker auf. Vier von ihnen kamen herab nach Hoksund. Der NS-Lensmann Horgen von Nedre-Eiker überraschte sie und erschoss ihren Anführer. Alle anderen wurden gefangen genommen und in Grini eingesperrt. Man hoffte damals, sie würden nicht hingerichtet werden. Aber da wurden Horgen und seine Frau durch Handgranaten getötet, die nachts in sein Schlafzimmer geworfen wurden. Danach wurden alle 9 Gefangenen erschossen. Die allereinfachste Überlegung hätte

sagen müssen, daß solch Verhalten Folgen haben müßte. Und so ist es Fall für Fall. Soweit mir bekannt, waren es über 50 Liquidierungen. Eine öffentliche Untersuchung ist meines Wissens verlangt worden und ich will hoffen, daß einige Hinterbliebene der Toten sie auch fordern. Und wie war es mit den Bankräubern? Im August 44 drangen 4 junge Männer in die Sparbank Høksund ein, zogen die Pistole und verlangten die Kasse. Der Kassierer Thomas Holm, ein guter und biederer Norweger, tat eine abwehrende Handbewegung und wurde darauf angeschossen und starb im Krankenhaus. Die Täter flüchteten ohne zum Geld gekommen zu sein. Diese Sache wurde niemals aufgeklärt. Ist sie von der Polizei abgelegt worden? Die Widerstandsbewegung hatte im allg. keinen Geldmangel. Waren die Täter Kommunisten? Mehrere andere Bankräubereien wurden auch nicht aufgeklärt. Nach der Befreiung forderte ich öffentlich die Anwendung unserer gleichen alten Rechtsprinzipien bei Gefangenemißhandlung und anderen Übergriffen durch die Heimatfront. Ich hatte solche Ausschreitungen voraussehen, konnte ihre psychologischen Gründe auch verstehen, forderte trotzdem aber Anwendung des Gesetzes. Die Behörden gaben den Gefangenen nicht die Rechte, die die Gefängnisordnung jedem kriminellen Untersuchungshäftling billigt. Es ist traurig, daß die Behörden es in einzelnen Fällen sehr leichtfertig mit der Gefangenemißhandlung genommen haben. Man kann nicht zu gleicher Zeit das Verhalten seiner Feinde verurteilen und selbst das Gleiche tun. Damit ist die moralische Grundlage für ein Straferkenntnis untergraben. Von den Fällen, die mir zur Kenntnis gekommen sind, sehe ich den Totschlag an zwei deutschen Kriegsgefangenen am empörendsten an. Selbst wenn der Täter nicht vorbestraft war, hätte Anklage erhoben werden müssen. Die deutschen Gefangenen haben heute bei keiner Regierung eine Stütze. Deswegen müßte die norwegische Regierung besondere Sorgfalt beim Totschlag wehrloser Gefangener walten lassen. gez. Johann Scharffenberg."

Der Osloer Höchstgerichtsadvokat Wiesener führte in seiner eigenen Sache vor dem Stadtgericht Oslo einen ziemlich genauen Nachweis über die sonderbaren Kampfmethoden der Mil.Org. Was in der Presse darüber zu lesen war, sei ebenfalls wörtlich angeführt:

"Dageblad Oslo v.11.3.48. Wiesener geht zum Angriff über gegen

die Liquidationen der Kriegszeit.

Verteidiger und Staatsanwalt setzen fort mit der Dokumentierung von Artikeln und Reden von Wiesener. Der Verteidiger, Advokat Hjort, legt Asbjörn Sundes Buch "Männer im Dunkel" vor und meint, darin seien verschiedene Beispiele, die zeigten, wie zweifelhaft die Liquidierungen gewesen seien. Der Oswald Gruppe eigener Krieg war zwar ein politisch betonter Krieg, sagt Advokat Hjort, aber er war eben ein Privatkrieg. Staatsanwalt: Es ist festgestellt, daß die Liquidierungen nötig waren. In Norwegen waren es 50 bis 60 gegenüber 400 in Dänemark. Professor Andenäs meint zwar, die Dinge müßten rechtlich nachgeprüft werden, aber zu Unrecht.

Angeklagter: Ich spreche nur von unverantwortlichen Aktionen und deren waren es viele. Es sind mehr als 50 bis 60 bekannte Fälle. Ich habe Untersuchungen angestellt und möchte 20 Fälle dokumentieren. Ella Kristoffersen wurde liquidiert am 8.12.43 an der Brücke nach Näsöia. Im Bericht nach dem Kriege heißt es, daß für ihre Tötung kein direkter Anlaß vorlag. Sie wurde zu "Trainingszwecken" liquidiert. Charles Andersen wurde von der Oswaldgruppe in der Löwenfeldstr. getötet, nur weil er zur Stelle war, als ein anderer Mann liquidiert wurde. Als Beispiele für unverantwortliche, nicht nachgeprüfte Liquidationen erwähnt Wiesener die Fälle Tofteberg, Finden, Knudsen und Svendse-Mon. Der Zeuge Torolf Martinsen wurde getötet, nur weil er zufällig bei der Liquidierung Svensen-Mons anwesend gewesen war.

Wiesener führt noch eine Reihe weiterer Beispiele von irrtümlichen Liquidationen an. Seine Ausführungen und Dokumentationen werden als gewichtig und umfassend bezeichnet. Der Staatsanwalt hatte keine Bemerkungen irgendwelcher Art dazu zu machen."

Soweit die Zeitung. Zur Person des Wiesener sei bemerkt, daß er während des Krieges festgenommene Mil.Org.Angehörige vor deutschen Sondergerichten verteidigt hat und er somit Einblick in die Dinge hatte. Wiesener hatte aus dieser Kenntnis heraus während des Krieges die Kampfmethoden der Mil.Org. in Zeitungsartikeln scharf gegeißelt. Das wurde als Landesverrat angesehen

und brachte ihm ein halbes Jahr Zwangsarbeit ein, im Jahre 1948. Den beiden Zeitungsartikeln sei noch ergänzend hinzugefügt ein Fall, der sich in Majovatne im Nordnorwegen zutrug. An Weihnachten 1944 erhielt dort ein Norweger von der Mil.Org. anonym ein Paket zugeschickt, das beim Öffnen explodierte, den Mann in Stücke riß und obendrein einen Teil seiner Familie verletzte. Nach der Kapitulation wurde festgestellt, daß es sich um einen Irrtum in der Person gehandelt hatte. In Kongsberg sollte 1944 von der Milorg der Bürgermeister liquidiert werden. Da er gerade nicht zu Hause war und das Nordkommando nicht unverrichteter Dinge wieder abrücken wollte, wurde kurzerhand ein anderer Norweger erschossen.

Auch diese Beispiele ließen sich zahllos fortsetzen. Es gibt kaum einen größeren Ort in Norwegen, wo nicht eine Liquidation erfolgte. In Bergen wurde Ende 1944 eine Liste sichergestellt, worauf allein 92 Bergenser zur Liquidierung vorgesehen waren und namentlich verzeichnet standen. Daß bei der Auswahl der Opfer völlig willkürlich verfahren wurde, zeigen die von Wiesener und Scharffenberg erwähnten Fälle.

Nach der Dokumentierung einer Reihe, das Verhalten der Widerstandsbewegung beleuchtenden Beispiele sei nun eine Reihe von Fällen aufgeführt, die darüber Auskunft geben, was den Deutschen als Kriegsverbrechen zur Last gelegt wurde. Der Ausdruck ist mit Absicht gewählt, da nur auf die Behauptungen der Anklageschriften zurückgegriffen wird. Die Gerichte haben in den meisten Fällen das darin Angeführte aus Gründen als erwiesen angesehen, von denen später noch die Rede sein wird. Schon hier soll aber gesagt werden, daß diese Anklagebehauptungen größten Bedenken begegnen, ohne daß jedoch der Eindruck erweckt werden soll, daß sie reine Phantasieerzeugnisse seien. Es kann keinesfalls in Zweifel gestellt werden, daß auch in Norwegen deutscherseits hart zugegriffen worden ist, wie sich überhaupt gegen Kriegsende überall die Verhältnisse zum Radikalen änderten.

In Norwegen sind etwa 80 Kriegsverbrecherprozesse geführt worden.

Oben ist schon hervorgehoben, daß die Bekämpfung der norwegischen Widerstandsbewegung Aufgabe der Sicherheitspolizei war. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Sicherheitspolizei den Hauptkontingent Kriegsverbrecher stellte. In etwa 70 Fällen gehörten die Angeklagten zur Sipo, der Rest entfällt auf Angehörige der Schutzpolizei, der Wehrmachtsteile und des Reichskommissariats. In den Anklagen gegen die Angehörigen der Sicherheitspolizei stehen allgemein die sogenannten verschärften Vernehmungen im Vordergrund. Die Anklagen bringen daher vorwiegend Fälle, in denen gegen gefangene Angehörige der Widerstandsbewegung zur Erzwingung von Aussagen Gewalt angewendet wurde. Diese Gewaltanwendung wird der Mißhandlung gleichgesetzt und einheitlich mit dem Begriff "Tortur" bezeichnet. In den Anklageschriften wird laufend angeführt, wie gefangene Widerstandsleute mit Gummiknäppeln, Bambusstöcken, Spiralfedern, Eisenstangen und sonstigen gefährlichen Gerätschaften oft bis zur Bewußtlosigkeit, auf jeden Fall immer so über den ganzen Körper geschlagen seien, daß sie längere Zeit Schmerzen gehabt hätten und nicht sitzen, liegen und stehen konnten. In einzelnen Anklagen ist festgehalten, daß Gefangene in gefesseltem Zustand in mit kaltem Wasser gefüllte Badewannen gelegt worden seien und einigemal untergetaucht worden seien. Öfters wurde längerwährende Arbeitsuntauglichkeit und verschiedentlich auch der Tod auf solche Mißhandlungen zurückgeführt. Wenn in allg. auch schwere und gefährliche Körperverletzungen mit der Bezeichnung Tortur belegt wurden, so kann doch nicht gesagt werden, daß ausschließlich solche Fälle darunter fielen. Man mag zwar nach dem historisch entstandenen Begriff des Wortes "Tortur" geneigt sein, anzunehmen, daß ein Mensch, der lebend die Tortur überstand, an Körper und Seele gebrochen und nur noch ein Wrack ist. In Norwegen geht der Begriff Tortur aber erheblich weiter. Wie wäre es sonst zu verstehen, daß verschiedentlich nur eine einzelne verabreichte Ohrfeige schon den Tatbestand erfüllte?

Neben diesen Torturfällen stand für Angehörige der Sicher-

heitspolizei der Vollzug von Todesurteilen, die von Kriegs- und Standgerichten ausgesprochen waren, zur Anklage. Auch Richter und Beisitzer solcher Gerichtshöfe hatten sich zu verantworten. Erwähnt muß aber auch sein, daß gerade in den letzten Monaten des Krieges Gewalttaten der Widerstandsbewegung deutscherseits in gleicher Münze heimgezahlt wurden. Die wenigen im Zuge dieser Gegenmaßnahmen von Deutschen verübten Totschlagsdelikte, es handelt sich um etwa 10 Fälle in ganz Norwegen, können bei diesen Betrachtungen aber außer Acht bleiben. Denn gerade diese Fälle wurden im Vergleich zu den reinen Tortururteilen unverhältnismäßig gelinde bestraft, in keinem einzigen Fall mit Todesurteil, wie zu erwarten gewesen wäre. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß die Norweger die Strafwürdigkeit der Tortur nur deswegen so hoch einschätzten, weil es eben ein Mittel war, das der Widerstandsbewegung den größten Schaden zugefügt hatte.

Aus der Reihe der Nichtangehörige der Sicherheitspolizei betreffenden Verfahren seien ein paar besonders gelagerte Tatbestände eingehender erwähnt: Ein Marinefeldwebel erschoss gelegentlich einer Personenkontrolle in einem milorgmäßig stark verseuchten Gebiet im Zwielicht einen Norweger, Dieser hatte auf den Ruf "Hände hoch" dahin reagiert, daß er nach der vorgehaltenen Pistole zu greifen versuchte. Die Kontrolle war von vorgesetzter militärischer Dienststelle mit der Maßgabe angeordnet worden, von der Schußwaffe bei geringstem Widerstand Gebrauch zu machen. Der Feldwebel wähnte sich in Notwehr, was ein vom Marinekriegsgericht Bergen durchgeführtes Ermittlungsverfahren durch Einstellung bestätigte. Von einem norwegischen Zivilgericht wurde er jedoch als Kriegsverbrecher zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Bei der Beurteilung des Falls ist die Tatsache interessant, daß der getötete Norweger nach der Kapitulation als Mil.Org.-Angehöriger bezeichnet wurde.

Gelegentlich eines Kampfeinsatzes der Schutzpolizei gegen eine Milorg-gruppe in Südnorwegen war eine Gebirgshütte, in der sich die Gruppe befand, umstellt worden. Von der gleichen Gruppe war die deutsche Einheit einige Tage zuvor aus einer Hütte heraus beschossen worden. Es lag daher Befehl vor, bei Widerstand von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Ein Insasse

der Hütte versuchte diese zu verlassen. Da er auf Zuruf nicht stehen blieb, schoß ein Zugwachtmeister und tötete den Norweger. In der Hütte wurden nach Brechung des Widerstandes mehrere mit Karabinern und Handgranaten bewaffnete Norweger festgenommen und größere Waffenvorräte gefunden. Der Schütze erhielt vom norwegischen Zivilgericht als Kriegsverbrecher 7 Jahre Zwangsarbeit.

In Nordnorwegen wurde am 12.5.45, also nach der Kapitulation, eine Norwegerin von einem betrunkenen russischen Kriegsgefangenen angefallen. Auf ihre Hilfeschreie eilten 2 Wehrmattsangehörige herbei, auf die der Russe mit einer gefüllten Schnapsflasche einschlug. In dem sich entspinneenden Handgemenge wurde der Russe verprügelt, als er sich zur Flucht wandte, von einem der Wehrmattsangehörigen verfolgt und von diesem mit einer Zaunlatte mehrfach auf den Kopf geschlagen, so daß er hinfiel. Der Russe wurde später tot aufgefunden. Der Wehrmattsangehörige wurde, da als alleinige Todesursache des Russen die Schläge auf den Kopf angenommen wurden, wegen Kriegsverbrechen zu lebenslangem Gefängnis verurteilt. Der Notstand der Norwegerin blieb vollständig unberücksichtigt. Ebenso die Tatsache, daß der Vorfall sich 4 Tage nach der Kapitulation abspielte und er tatbestandsmäßig gar kein Kriegsverbrechen mehr sein konnte.

Ich komme zur Frage der rechtlichen Grundlagen des beiderseitigen Verhaltens. Der Standpunkt Norwegens bezüglich des eigenen Verhaltens ist einfach. Er geht dahin, daß Krieg gewesen sei und Norwegen von den Deutschen ohne jeden Grund überfallen wurde. Jedes aktive Handeln gegen den Eindringling ist daher als patriotische Tat angesehen worden. Auch wurde wiederholt festgestellt, daß die Handlungen der Widerstandsbewegung nicht ohne vorherige Genehmigung von höherer Seite geschehen seien. Die Drontheimer Kapitulation wurde für die letzte in Nordnorwegen kämpfende Einheit und nicht für ganz Norwegen verbindlich angesehen. In Konsequenz dieser Auffassungsgrundsätze gelten die festgenommenen Mitglieder der Widerstandsbewegung selbstverständlich als Kriegsgefangene, für die der Schutz der Haager Konvention und anderer Konventionen gilt. Aus dieser Gesamteinstellung heraus war es unnötig, zu den Einzeltatbeständen näher Stellung zu nehmen. Es ist daher vor Gericht niemals

die Frage der Legalität der Widerstandsbewegung im völkerrechtlichen Sinn geprüft worden und ob ihre in deutsche Hände gefallenen Angehörigen als Kriegsgefangene zu gelten haben. Durch geschickte Subsumtion wurde einer präjudiziellen Entscheidung auch in den Fällen ausgewichen, wo eine eindeutige begründete Stellungnahme notwendig gewesen wäre. Zum mindesten hätte man eine klare Stellungnahme nach der Bekanntgabe des Nürnberger Urteils über die Südostgenerale erwarten können. Diese deutschen Generale wurden bekanntlich teilweise von einigen Anklagepunkten mit der Begründung freigesprochen, daß die Titopartisanenbewegung völkerrechtlich keinen Schutz genieße, weil sie sich selbst auch nicht an die völkerrechtlichen Kriegsregeln gehalten habe. Aber auch in der Folgezeit wurde von norwegischen Gerichten nichts darüber verlautbart, warum gerade die norwegische Widerstandsbewegung völkerrechtlich geschützt war. Und den Deutschen wurde weiterhin jedes Verhalten gegen Gefangene Widerstandsleute, das nicht streng im Rahmen der in den Konventionen den Kriegsgefangenen zugesicherten Behandlung lag, angekreidet und bestraft. Das Völkerrecht ist, von der Warte der Ethik und Moral aus gesehen, verwerflich. Es läßt den Krieg zu und legalisiert die Tötung eines Menschen. Bei der Prüfung, was Recht und was Unrecht ist, spielt daher auf keinem Rechtsgebiet so dringend wie auf dem Gebiete des Völkerrechts der Grundsatz von *audiatur et altera pars* eine Rolle. Was hat nun die andere Seite zu sagen?

Unsere deutsche Ansicht über den Rechtscharakter der Widerstandsbewegung ist gänzlich entgegengesetzt. Nach denen der Kapitulation zugrunde gelegten Bedingungen hatte sich Norwegen verpflichtet, niemals wieder in diesem Krieg gegen Deutschland oder seine Verbündeten tätig zu werden. Diese Verpflichtung, die unabhängig von der Frage ist, ob nach der Kapitulation noch Kriegszustand war, wurde nicht gehalten. Völkerrechtlich gesehen ist ein solches Verhalten zwar nicht strafbar, es verpflichtet aber auch die andere Seite zu nichts. Das ergibt sich aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen von selbst. Kapitulationen und ähnliche Vereinbarungen sind von beiden Seiten sorgfältig zu beachten. Es ist daher ausgeschlossen, daß sich der eine Partner auf Rechte aus einem solchen Abkommen

berufen kann, das er selbst als nichtig ansah und brach, von der Gegenseite aber die Einhaltung des Abkommens verlangt. Wenn sich Norweger nach Bruch des Kapitulations-Abkommens für ihr Land eingesetzt haben, so kann das nur in der Form eines freiwilligen Einsatzes geschehen sein. Das mag national gesehen eine patriotische Tat sein, geschieht völkerrechtlich gesehen aber absolut auf eigene Gefahr. Das ist auch sicher die Ansicht der Mil.Org.-Leitung gewesen. Zahlreiche in deutsche Hand gefallene Mil.Org.-Angehörige trugen Gift bei sich, das sie nach der Festnahme einnehmen sollten, nicht allein, weil sie ihre privaten Gemeinnisse nicht verraten wollten, sondern weil sie wußten, welches Los sie als Freischärler ohne völkerrechtlichen Schutz treffen mußte. Wer sein Handeln für rechtmäßig hält, hat so etwas nicht nötig. Das Höchstgericht kam auf diese Frage in einem der späteren Prozesse nur ganz am Rande zurück und führte aus, daß, selbst wenn man eine Widerstandsbewegung als völkerrechtlich geschützt ansehe, doch nicht alle Teilnehmer völkerrechtlich geschützt seien. Weitere Schlüsse wurden aber nicht gezogen. Wie es aber auch sein mag, nach deutscher Ansicht kann die norwegische Widerstandsbewegung, als durch Bruch eines völkerrechtlichen Abkommens entstanden, nur als außerhalb des international üblichen Schutzes stehend angesehen werden. Sie muß ebenso völkerrechtswidrig sein wie es die Partisanenbewegung auf dem Balkan war. An Einzelheiten zu dieser Rechtsfrage kann mangels gesetzlicher Unterlagen nichts weiter gesagt werden. Es wird aber angenommen, daß in der deutschen Öffentlichkeit hinreichende Betrachtungen hierüber angestellt worden sind. Beispielsweise wird auf eine Artikelserie der in Aachen erscheinenden Zeitschrift "Europa-Kurier" verwiesen, die in ihren Nr. 5 und 6, letztere vom 11.2.49, ein sehr ausführliches Gutachten eines Fachmannes brachte.

Mit dieser Einstellung fällt zugleich im Prinzip eine Bejahung der Frage, ob die Gefangenen der norwegischen Widerstandsbewegung als Kriegsgefangene anzusehen sind. Die Frage kann auch nicht bejaht werden bei der Betrachtung der Kampfweise und der äußeren Art des Auftretens der Widerstandsleute. Die Frage wäre komplizierter zu entscheiden gewesen, wenn die norwegische

Widerstandsbewegung militärisch oder in der Form der Partisanenbewegung nach dem Beispiel anderer okkupierter Länder aufgetreten wäre. Die Entscheidung wäre auch schwieriger gewesen, wenn das Auftreten immer so gewesen wäre, wie es in dem norwegischen Film "Schwerwasser" gezeigt wird. Die Form des militärischen Kommando-Raids wurde aber selten gewählt. Bei diesem Auftreten könnte dem gefangenen Mil.Org.-Mann immerhin die Soldateneigenschaft zuerkannt werden. Er hat sich hier auch äußerlich als Militär zu erkennen gegeben und wäre nach der Ergreifung auch sicher als solcher behandelt worden. Weil es anders war, geht die norwegische Gerichtspraxis einer begründeten klaren Entscheidung aus dem Wege, ob der Widerstandsmann völkerrechtlich als Militär anzusehen ist oder nicht. Weil es anders war, wird auch niemals Stellung dazu genommen, ob der Kampf der Widerstandsbewegung in der Form, wie er geführt wurde, mit den Kriegsgebräuchen in Einklang zu bringen war. Es ist wohl verständlich, daß ein Töten zu Trainingszwecken und Kidnappingsmethoden, die ein norwegischer Offizier als im Streit mit seiner Offiziersehre stehend 1944 sich mitzumachen weigerte und wofür er nach der Kapitulation Nachteile hatte, schwerlich als völkerrechtsmäßig angesehen werden können. Wenn in dem Buch des Amerikaners Elliot Arnold "Kommandos in Krieg und Liebe", 1942, der Verfasser behauptet, alle größeren Begebenheiten des Buches seien authentisch, und er dann weiter erklärt, die Vorgangsweise der Widerstandsbewegung in Norwegen könne mit dem Betragen sizilianischer Banditen verglichen werden, so muß es auch einem norwegischen Gericht schwer fallen, das Gegenteil zu begründen. Es ist daher verständlich, daß man einer solch entscheidenden Frage aus dem Wege geht.

Nachdem der Widerstandsmann kein Soldat ist, bleibt zu prüfen, ob die Widerstandsbewegung den völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung eines okkupierten Landes genießen kann. Das ist nach deutscher Ansicht auch nicht der Fall. Der Widerständler zeigte sich zwar äußerlich als Zivilist und unterschied sich nicht im geringsten von der sonst gänzlich inaktiven Bevölkerung. Aber gleichwohl kann er nicht als Zivilist angesehen werden. Ein Zivilist führt nicht verborgen Waffen

bei sich. Er sprangt nicht heinlich Eisenbahnbrücken in die Luft. Er operiert nicht mit Gift und fordert auch keine Luftangriffe und ähnliches an. Er beteiligt sich überhaupt nicht direkt am Kriege, da die direkte Kriegführung Sache des Militärs ist. Die inaktive Zivilbevölkerung ist auch niemals in Norwegen erschwerten Maßnahmen der Besatzungsmacht ausgesetzt gewesen, insbesondere von der deutschen Sicherheitspolizei nicht mit Gewalt behandelt worden. Wenn sie sich nach den Verordnungen der deutschen Besatzungsmacht straffällig gemacht hat, z.B. durch Arbeitsverweigerung, unerlaubten Besitz von Jagdwaffen, Radioapparaten usw., traf sie nur die gewöhnlichen Folgen der Gesetzesübertretungen. Nach diesem Vergleich bleibt einzig und allein die Schlußfolgerung übrig, daß die Angehörigen der Widerstandsbewegung, da weder Soldaten noch Zivilisten, außerhalb jeden völkerrechtlichen Schutzes stehen. Das Völkerrecht kennt keine Mittelkategorie von geschützten Personen. Auch für Norwegen ist dieser Schluß nicht fremd, da der norwegische Höchstgerichtsrichter und Osloer Hochschulprofessor Andenäs auf einer Tagung des Juristenvereins in Oslo am 8.12.1947 seinem Vortrag vorausstellte, daß die Widerstandsbewegung völkerrechtlich nicht geschützt gewesen sei.

Nach deutscher Ansicht wäre es auch angebracht gewesen, wenn die norwegische Gerichtspraxis sich einmal nachdrücklich mit der völkerrechtlichen Repressalie befaßt hätte. Warum der Kampf in Norwegen sich mit der Zeit so sehr zuspitzte, ist nicht mehr genau festzustellen. Nach norwegischer Ansicht waren die von den Deutschen angewendeten Zwangsmittel die Ursache, daß die Tätigkeit der Widerstandsbewegung in ihrer Form mehr und mehr ins Außergewöhnliche abglitt. Nach deutscher Ansicht war es die immer ungewöhnlicher werdende Kampfweise der Widerstandsbewegung, die zur Anwendung außergewöhnlicher Mittel zwang. Als unbestrittene Tatsache sei festgehalten, wie auch das norwegische Höchstgericht im Klinge-Urteil zum Ausdruck bringt, daß der Gebrauch der verschärften Vernehmung in Norwegen erst im Jahre 1941 eingeführt wurde. Danach ist die deutsche Ansicht eher zutreffend, daß völkerrechtswidriges Handeln der Widerstandsbewegung Ursache für

die Einführung war. Solange der Krieg im Dunkeln anständig geführt wurde, ist auch deutscherseits kein Zwang ausgeübt worden. Kaum eine Anklage befaßte sich daher mit Torturfällen aus den Jahren 1941 und 42. Die norwegischen Gerichte sind auf die Frage der Repressalie nur in dem Urteil gegen Bruns u.a., das ab-schriftlich als Anlage 8 auszugsweise anliegt, oberflächlich ein-gegangen. In gleichgelagerten anderen Fällen ist immer nur wie-der auf dieses Urteil ohne weitere Feststellungen verwiesen wor-den. In dem Urteil wird herausgestellt, daß die deutschen Tor-turhandlungen gegen norwegische Gefangene nicht als Repressalie angesehen werden könnten, weil die Anwendung von Repressalien völkerrechtlich vorher förmlich angekündigt werden müsse. Das wird zwar unterblieben sein. Tatsache ist aber, daß die Anwen-dung besonderer Zwangsmittel in besonderen Fällen durch die Deutschen nicht nur in Norwegen selbst, sondern auch bei der norwegischen Regierung in London bekannt war, wie täglich im Radio bekanntgegeben wurde. Kein Norweger kann dies bestrei-ten.

Ich komme zu der deutschen Auffassung der Rechtsgrundlagen für die eigenen Handlungen. In den oben erwähnten wenigen Wehrmachts-fällen erübrigen sich weitere Ausführungen. Der deutsche Feld-webel war vom Marinekriegsgericht nicht zur Verantwortung gezo-gen und sein Verfahren eingestellt worden. Die deutsche Ansicht ist also klar. Im Falle des Polizeizugwachtmeisters dürfte die deutsche Ansicht auch klar sein. Wenn geschossen wird, und noch dazu im Kriege, dann gibt es möglicherweise Tote. Keine völker-rechtliche Norm läßt einen Kriegsteilnehmer deswegen schuldig werden. Bezüglich des Falls in Nordnorwegen sprechen ebenfalls die Tatumstände für sich. Nachdem norwegische Interessen auf dem Spiele standen, hätte man eine besondere Würdigung des Falls erwarten können. Schwieriger wird die Beurteilung bei der Frage der von der Sipo angewendeten Zwangsmaßnahmen. Dazu ist folgen-des zu sagen: In keinem einzigen Fall hat ein norwegisches Ge-richt festgestellt, daß der Gebrauch der verschärften Vernehmung aus sadistischen und bestialischen Gründen erfolgte. Den norwe-gischen Gerichten war allgemein bekannt, daß das Verfahren, ei-nen Gefangenen durch Zwangseinwirkung zum Aussagen zu veranlas-sen, nur in besonderen Ausnahmefällen gehandhabt werden durfte. Es war auch bekannt, daß es nur auf Grund bindender Vorschriften

von vorgesetzter Dienststelle erfolgte, denen sich kein einziger Polizeiangehöriger ohne persönliche Nachteile entziehen konnte. In manchen Prozessen ist das ausdrücklich anerkannt. Ich zitiere dieserhalb aus einem Urteil "Es ist weiter klar, daß die Disziplin innerhalb der Sicherheitspolizei besonders in den letzten Kriegstagen besonders streng war. Die Weigerung, Befehle auszuführen, konnte mit dem Tode bestraft werden, und nach dem, was der Vorsitzende des Polizeigerichts Nord als Zeuge ausgesagt hat, mußte man zu dem hier in Frage stehenden Zeitpunkt damit rechnen, daß diese Strafe angewendet wurde. Auch kann nach deutschem Militärstrafrecht ein Untergebener sich nicht weigern, einem Befehl zu gehorchen, es sei denn, er sei klar über dessen Ungesetzlichkeit" Daß von verschärften Vernehmungen nicht allzusehr Gebrauch gemacht wurde, war den norwegischen Gerichten ebenfalls klar. Das Lagmannsgericht Bergen wußte aus den verschiedenen Kriegsverbrecherverfahren z.B., daß seit Beginn der verschärften Kriegführung von der Invasion in Frankreich ab von über 2000 Häftlingen in Bergen kaum 70 Zwang ausgesetzt waren. Ein objektives Gericht kann dies nicht als übermäßige Gewaltanwendung ansehen. Zum eingehenden Verständnis über die gesetzlichen Grundlagen über Durchführung und Zweck, überhaupt über das Wesen der verschärften Vernehmung wird auf die als Anlage 4 beiliegende Abschrift "Gedanken über verschärfte Vernehmung" hingewiesen. Sie ist zwar nur für das deutsche Inland geschrieben, um die rechtliche Grundlage für den Gebrauch von Zwangsmaßnahmen gegen deutsche Staatsangehörige zu skizzieren. Daß diese Form der Vernehmung als Mittel der Kriegführung gegen völkerrechtswidrige Widerstandsbewegungen eines der wirkungsvollsten, im Endeffekt aber zugleich eines der harmlosesten war, läßt sich nicht bezweifeln. Gerade deswegen wurde sie auch im Ausland eingeführt. Man muß auch bedenken, daß jeder Widerstandsmann, ~~ohne~~^{ohne} großes Verfahren vor ein Kriegsgericht gestellt, dem Tode verfallen war. So kam er mit kurze Zeit dauernden Zwangszuständen davon und rettete sein Leben.

Ergänzend sei auch darauf hingewiesen, daß verschärfte Vernehmungsmethoden oder Tortur, gleichgültig wie man solche Methoden der Zwangsausübung auf Gefangene zur Erzwingung von Aussagen auch bezeichnen mag, keine deutsche Erfindung sind. Die Rechtsprechung der norwegischen Gerichte zitiert in besonderem

Maße britische und amerikanische Ansichten über Völkerrecht, Kriegsrecht und Kriegsbrauch. Es ist aber verwunderlich, daß die nicht auch auf die in diesen Ländern geübten Praktiken verschärfter Vernehmung zurückgreift. Den norwegischen Gerichten sind wiederholt die in deutschen Zeitungen veröffentlichten Berichte über Vernehmungsmethoden der amerikanischen und britischen Polizei in Deutschland vorgelegt worden. In den norwegischen Zeitungen waren außerdem häufig Hinweise zu finden, wonach die jugoslawische, rumänische, polnische, finnische, griechische und französische Polizei, ganz abgesehen von der russischen Polizei, ähnliche oder noch viel schlimmere Methoden als die Deutschen verwendeten, um in wichtigen Fällen Aussagen zu erzwingen. Daraus wäre der Schluß zu ziehen gewesen, daß solche Methoden wenigstens in Kriegzeiten völkerrechtlich gesehen nichts Ungewöhnliches darstellen, vielleicht überhaupt als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anzusprechen wären. Auf keinen Fall aber hätten Deutsche schwerer bestraft werden können, als die genannten Länder es mit ihren eigenen Landsleuten machten, die sich solcher Mittel ohne Befehl und ohne Befugnis bedienten. Über diese Dinge ist in deutschen Zeitungen soviel berichtet worden, daß hier nicht nochmals darauf eingegangen werden braucht. Es kann als bekannt unterstellt werden, daß die ausgesprochen geringen Strafen in all diesen Fällen in gar keinem Vergleich zu der Schwere der begangenen Handlungen standen. In den außerdeutschen Ländern bestand zwar, soweit bekannt ist, keine rechtsverbindliche Grundlage, die zur Anwendung von Zwangsmitteln bei Vernehmungen berechtigte. Das kann auch nicht das Entscheidende sein, da allein die Tatsache der Benutzung solcher Methoden zur Debatte steht. Eher noch wäre das Verhalten der Deutschen zu entschuldigen. In den anderen Ländern handelten die betreffenden Beamten auf eigene Initiative. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur darauf, daß der britische Kriegsminister Chinwell im April 1948 im Unterhaus bekanntgab, daß er die Ablieferung aller Gummiknippel befohlen habe, die bei britischen Vernehmungsbeamten in Deutschland noch verwendet würden. Nachdem diese Bekanntgabe gerade nach den bekannten Henndorfer Prozessen erfolgte, erweckt sie zum mindesten den Anschein, daß britischerseits gegen die Verwen-

ding von Gummiknäppeln in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt nichts einzuwenden war. Zur gleichen Auffassung muß führen, daß über Bestrafung der Gummiknäppel gebrauchenden Beamten nichts erwähnt war.

Auch in Norwegen findet in maßgeblichen Rechtskreisen die Auffassung der norwegischen Gerichte über die Strafbarkeit der verschärften Vernehmung nicht ungeteilte Zustimmung. In der Osloer Zeitung Verdens Gang war am 13.10.47 ein Bericht des Höchstgerichtsadvokaten Wiysler "Über die Feldmannsache" veröffentlicht. Diese Sache betraf einen Mord von 2 Milord-Leuten an einem Ehepaar, nach dessen Ausführung den Ermordeten obendrein noch die Wertsachen gestohlen waren. Ein norwegisches Gericht sprach die Täter aus einer Art Staatsnotstand heraus wegen Mordes frei und verurteilte sie nur wegen des Diebstahls der Wertsachen zu einer geringfügigen bedingten Freiheitsstrafe. In der Rechtfertigung dieses in der Öffentlichkeit mit gemischten Gefühlen aufgenommenen Spruchs hat der Verteidiger Wysler darauf hingewiesen, "daß unter gewissen Umständen sogar ein so verwerfliches Mittel wie Tortur berechtigt sein können". Auf gleicher Linie liegen Presseäußerungen, die anlässlich der internat. Rotekreuzkonferenz im August 48 in Stockholm durch die norwegische Presse gingen. Das norweg. Rote Kreuz hat damals dieser Konferenz vorgeschlagen, in einer Zusatzkonvention das Verbot jeglicher Tortur auszusprechen. Die Vorschläge waren von dem Osloer Professor Kastberg ausgearbeitet worden. In ihnen wurde festgestellt, daß bis dahin Tortur nach geltenden internationalen Konventionen strafrechtlich nicht verboten sei, was endlich eindeutig anders geregelt werden müsse. Wieso norwegische Gerichtshöfe all dem gegenüber kurzerhand entscheiden konnten, daß Tortur nach Völkerrecht verboten sei, scheint bei Anlegung strengen Rechtsdenkens verwunderlich. Nur in dem zur späteren Zeit ergangenen freisprechenden Urteil gegen den deutschen Polizeirichter Dr. Latza ist festgestellt worden, daß eine völkerrechtlich nicht sichere Rechtsregel schwächer sei als ein anderslautendes, einen konkreten Tatbestand regelndes Landesgesetz. In solchem Fall habe die unsichere Völkerrechtsregel dem Landesgesetz zu weichen. Man

hätte erwarten können, daß gerade im Hinblick hierauf fortan eine genaue Begründung gegeben würde, warum der Gebrauch von Zwangsmitteln gegen Widerstandsleute doch strafbar sei. Daß keine sichere Völkerrechtsregel in diesem Falle vorlag, besagt der Verbotsvorschlag des norweg. Roten Kreuzes ebenso wie die Praktiken anderer Länder.

Hingewiesen sei auch darauf, daß nach selbstgemachten Erfahrungen der Begriff der Gefangenenmißhandlung in Norwegen durchaus nicht unbekannt ist. Nach der Kapitulation wurden mehrere tausend Deutsche wegen Verdachts des Kriegsverbrechens oder aus sonstigen Gründen nach und nach in das damals unter alliierter Leitung stehende Gefängnis Akershus eingesperrt. Sehr viele von diesen Deutschen sind von Angehörigen des britischen Militärnachrichtendienstes in schlimmster Weise mißhandelt worden. Häufig waren bei diesen Mißhandlungen Norweger beteiligt. Öfters erfolgten diese Mißhandlungen nur durch Norweger. Vereinzelte Strafverfahren gegen diese Norweger endeten mit ihren Freisprüchen oder so geringfügigen Strafen, daß von einer Bestrafung überhaupt nicht die Rede sein konnte. In allen Fällen wurde zur Begründung dieser Urteile angeführt, Norwegen habe sich nach der Kapitulation in einer gefährlichen Situation befunden. Die vorgekommenen Ausschreitungen seien daher entschuldbar. Auch seien sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig gewesen. Im öffentlichen Leben des Landes maßgebliche Personen, unter anderem der schon erwähnte Dr. Scharffenberg, haben das nicht verstehen können. Insbesondere war es ein Fall, der sich in Vadheim im Sogn zugetragen hatte, und der Anstoß erregte. Dort erschoss ein Norweger zwei deutsche Kriegsgefangene, weil sie ihm keinen Schnaps geben wollten, den diese übrigens auch nicht hatten. Der Norweger erhielt nicht einmal eine Anklage. Die Norwegerin Martha Steinsvik hat in einem Buch umfangreiches Material über solche und ähnliche Fälle von Mißhandlungen veröffentlicht, das Anlaß zu Untersuchungen und öffentlichen Diskussionen gab. Die Ansicht der norwegischen Gerichte blieb in Kenntnis dieser Zustände so, wie sie in einer Sache mit den Worten erwähnt wurde "Die Torturierung von patriotischen Norwegern sei bedeutend gefährlicher für die Widerstandsbewegung gewesen, als es die Mißhandlung von Gefangenen in einem Sammelager sei. Auf dieses Moment sei bei der Strafzumessung bedeutendes Gewicht zu legen."

aus Gründen der Zweckmäßigkeit richtig sein mag, aber kein Recht ist, uns Deutschen jedenfalls gänzlich widerstrebt. Wehrlose Gefangene zu mißhandeln, entspringt auch anderen Motiven als sie der Anwendung von Zwangsmaßnahmen beim Verhör zugrundeliegen. Für den einen ist der Kampf endgültig zu Ende. Der Widerstandsangehörige hingegen setzt durch Verschweigen seiner Kenntnisse einen völkerrechtswidrigen Angriff fort und legt dadurch die Grundlage zu weiteren völkerrechtswidrigen Handlungen.

Nach unserer Auffassung hätten die norwegischen Gerichte aber auch aus allgemeinen, außerhalb des Völkerrechts liegenden Gründen zu anderen Auffassungen, als geschehen, kommen müssen. Die Beurteilung aller Fälle der deutschen Sipoangehörigen bewegt sich mit einer deutlich erkennbaren Zensur zwischen dem, was in den abschriftlich (Anlagen 5-6) beigelegten Klinge-urteilen ausgeführt ist und dem, was das Höchstgericht in der Berufungssache gegen Arndt-Küper-Weimann (Anlage 7) entschieden hat. Die in den Klinge-urteilen festgelegten Tatbestände sollen keinesfalls beschönigt werden. Es ist in den Urteilen eingehend demonstriert, daß es sich im Fall Klinge um ganz außergewöhnliche Mißhandlungsfälle handelt, bei denen nicht einmal der Angeklagte zu seiner sachlichen Entschuldigung etwas anzuführen wußte. Bei Klinge kamen auch in seiner Person liegende Umstände, insbesondere seine Neigung zum Trunk und die in diesem Zustand vorgekommenen Übergriffe zur besonderen Berücksichtigung. Für eine entsprechende Bestrafung kann man daher in diesem Fall noch Verständnis aufbringen. Nicht aber dafür, daß dieser Präzedenzfall zum Gegenstand einer prinzipiellen Entscheidung in allen Fällen in den ersten Jahren gemacht wurde. Wo auch vor norwegischen Lagmannsgerichten Torturfälle gegen Deutsche verhandelt wurden, immer wieder wurde nur die Begründung des Klinge-Urteils zitiert, das auch in den meisten anderen Fällen, wo der Sachverhalt schon insofern ein ganz anderer war, als bei den Angeklagten niemals charakterliche Mängel wie bei Klinge festgestellt wurden. Die Angeklagten haben sich auch stets auf bindende Vorgesetztenbefehle berufen.

können, was auch anerkannt wurde. Sie wurden aber gleichwohl mit den auf ihre Fälle kaum zutreffenden Gründen des Klingeurteils allerschärfstens bestraft mit der Begründung, sie hätten das Verbrecherische der Befehle einsehen und darnach handeln müssen. Es hat daher den Anschein, als wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen der Fall Klinge als allererster deswegen verhandelt wurde, um an Hand dieses Falles, der sich allerdings dazu eignete, die Tatbestandsmerkmale und Verurteilungsregeln festzulegen, die alle weiteren Prozesse zu gleichem Erfolge bringen sollten. Es war ja auch wohon von Anfang an festgestellt und von den zuständigen Juristen häufiger erklärt worden, daß man in Norwegen auf 100 Todesurteile kommen würde. Daß den Verurteilten in allen Verfahren Kenntnisse des Völkerrechts unterstellt wurden, die selbst Juristen ohne ausgesprochenes Fachstudium des Völkerrechts niemals haben konnten, und die auch die norwegischen Richter bestimmt nicht hatten, sei nur am Rande vermerkt. In einigen Urteilen ist vermerkt, daß gerade wegen der Folgen für die Widerstandsbewegung die erhaltenen Befehle nicht hätten ausgeführt werden dürfen.

Erst mit dem Arndt-Küper-Weimann-Urteil im Herbst 1947 trat eine gemäßigtere Haltung ein. Es wurde seitdem dem von deutscher Seite öfters vorgebrachten Hinweis Rechnung getragen, daß, wenn Vaterland gegen Vaterland stehe, das eigene auf jeden Fall vorgehe. In Würdigung dieser Tatsache haben in der Folge die norwegischen Gerichte das Befehlsverhältnis und das Vertrauen auf die Richtigkeit ergangener Befehle stärker berücksichtigt. Rücksichtnahme auf mitunter jahrzehntelange treue Pflichterfüllung als Beamte und die deutsche Gewohnheit, als Beamter Anordnungen zu befolgen, wurden berücksichtigt und wenigstens von der Todesstrafe abgesehen. Die Strafen blieben aber als zwischen 10 Jahren und lebenslänglich Zwangsarbeit wechselnd, gleichwohl maßlos.

Auf die formelle Rechtsgrundlage der Gerichtsentscheidungen einzugehen erübrigt sich. Die Urteile Klinge und das Höchstgerichtsurteil Arndt-Küper-Weimann befassen sich damit in langwierigen und eingehenden Ausführungen. Es handelt sich darum, ob die in den letzten Tagen des Krieges und nach

Kriegsende erlassenen norwegischen Gesetze, die Bestrafung von Kriegsverbrechen betreffend, rechtsgültig sind. Diese Gesetze haben rückwirkende Kraft, obgleich der § 96 der norwegischen Verfassung gebietet, daß niemand bestraft werden kann, wenn nicht zur Zeit der Tat schon ein Strafgesetz für die Tat vorliegt. Die Tatsache, daß das Plenum des Höchstgerichtes erst nach langwieriger Auseinandersetzung mit dem Problem sich dazu entschließen konnte, die Rechtsverbindlichkeit der Gesetze anzuerkennen, zeigt, wie kompliziert die Rechtslage war. Aus dem dem Klinge-Urteil vorausgehenden Beschluß ist ersichtlich, daß einer der prominentesten Höchstgerichtsrichter vorher als befangen ausgeschlossen werden mußte. Es ist der auch hier schon mehrfach erwähnte Prof. Andenäs. Wenn dieser nur noch zwei der restlichen Richter zu seiner Auffassung hätte bekehren können, was ihm als Hochschulprofessor sicher nicht unmöglich gewesen wäre, dann wäre die provis. Anordnung vom 4.5.45 wegen Verfassungswidrigkeit für rechtsungültig erklärt worden und die Höchststrafe für Kriegsverbrechen in Norwegen nach den zu Kriegsende bestehenden Gesetzen 13 Jahre und 6 Monate Gefängnis gewesen. Diese dissentierende Einstellung des norwegischen Höchstgerichtes läuft ungefähr mit der Volksmeinung in Norwegen parallel. Norwegens bekanntester Strafrechtswissenschaftler Prof. Skeie, schrieb im Sommer 1945 über die in Frage stehenden Gesetze ein Buch und wies nach, daß sie verfassungswidrig seien. Der bereits erwähnte Milorg.-Distriktsführer Major Langeland in Oslo und andere einsichtsvolle Norweger erklärten häufig, daß die Rechtsoppgjøer (Abrechnung mit Landesverrättern, Kollaborateuren und Kriegsverbrechern) das Volk im Lande nicht gesammelt habe und vor allem niemand glaube, daß in den Prozessen die Gleichheit vor dem Gesetz beachtet worden sei.

Betreffend die Ansicht des Höchstgerichtes, das Völkerrecht gelte im norwegischen Landesrecht automatisch bzw. in subsidiärer Weise und man hätte auch ohne die prov. Anordnung Kriegsverbrecherprozesse mit Todesstrafe führen können, wird noch auf folgendes hingewiesen: Die norwegische Verfassung

kannt keine Bestimmung derart, wie sie in der Weimarer Verfassung enthalten ist, wonach die Bestimmungen des Völkerrechts als integrierender Bestandteil der deutschen Gesetzgebung gelten. Es muß bei dem formalistischen Rechtsdenken der Norweger daher bezweifelt werden, ob in Norwegen das Völkerrecht automatisch gelten kann. Erwähnt sei auch noch ein Punkt, auf den die norwegische Rechtsprechung überhaupt nie eingegangen ist. In den Prozessen ist wiederholt davon die Rede gewesen, ob die norwegische Regierung in London die Möglichkeit gehabt habe, die Gesetzgebung auf dem laufenden zu halten. Bei den widersprechenden Ansichten ist man schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Notzustand des Landes vorgelegen habe, der in der Verfassung unmöglich berücksichtigt werden konnte. Damit läßt sich alles begründen. Die Rechtslage ist aber nun so: Nach der norwegischen Verfassung ist es ausschließlich Aufgabe des Stortings Gesetze zu erlassen. Der Storting war mit der Okkupation nicht mehr aktionsfähig. Er folgte mit Teilen zwar dem König auf der Flucht und trat auch als Rumpfparlament in Elverum Mitte April 1940 nochmals zusammen. In dieser Sitzung wurde aber weder dem König noch der Regierung eine Generalvollmacht ähnlich dem deutschen Ermächtigungsgesetz von 1933 erteilt. Die Folge mußte sein, daß der König weiter keine Legislativgewalt hatte, als sie ihm in der Verfassung in Ausnahmefällen zugestanden ist. Nach Art.17 betrifft das ausschließlich Gebiete der Finanz, des Zolls und der Polizei. Das Justizwesen fehlt darunter, weswegen die prov. Anordnung, da auf dem Gebiete des Rechtes, in ihrer Gültigkeit zweifelhaft erscheint.

Bei dieser schwankenden Basis der gesetzlichen Unterlagen für die Prozesse hätte man erwarten ^{müssen} können, daß die Anklagebehörden und die norwegischen Gerichte sich die größte Mühe hätten geben müssen, um objektiv die Tatbestände im Einzelfall genau zu klären. Das Höchstgericht ist allein von diesem Vorwurf frei, da es als eine Art Revisionsinstanz diese Klärung nicht mehr herbeiführen konnte und an die Feststellungen der Lagmannsgerichte gebunden war! Es bedarf darnach einiger Ausführungen, wie das Verfahren bis zur endgültigen Tatbestandsfeststellung war.

Zur Vorbereitung einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist es nach den Strafprozeßvorschriften der Länder im allg. üblich, mit Hilfe der Polizei ein staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren bzw. in schweren Fällen eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgehen zu lassen. In Norwegen gingen allg. polizeiliche Ermittlungsverfahren den Prozessen voraus. Bei diesen Verfahren nahm aber nicht immer die Vernehmung des Angeschuldigten eine wesentliche Stelle ein. Im Gegenteil. Der Angeschuldigte wurde häufig zu der ihm zur Last gelegten Tat überhaupt nicht vernommen. In diesen Fällen griffen die Anklagebeschlüsse auf das Material zurück, was die Polizeibehörden durch Vernehmungen von Zeugen, die selbst an der Sache interessiert waren, festzustellen war. So konnte es vorkommen, daß sich in der Hauptverhandlung Angeklagte einem Belastungsmaterial gegenüber sahen, daß sie mitunter vorher nicht einmal gehört hatten, geschweige denn, daß die Angeklagten von dem wußten, was sie getan haben sollten. In der Arndt-Sache hat sich beispielsweise der Angeklagte darauf berufen, niemals polizeilich vernommen zu sein und damit auch seine Berufung begründet. In den poliz. Vorermittlungen sind auch häufig Methoden gebraucht worden, die alles andere als objektiv zu bezeichnen sind. Das hängt vielleicht damit zusammen, daß man in Norwegen im Rausch des Sieges anfänglich der Ansicht war, alle Angehörigen der Sicherheitspolizei würden sowieso erschossen und es verlohne sich nicht, langwierige Ermittlungen zu führen. Als später die Ernüchterung eintrat, haben sich möglicherweise einzelne Polizeibeamte nicht die Blöße geben wollen, ihre eigenen Fehler einzugestehen. Vielleicht hat es auch an der Unfähigkeit der im besonderen Maße mit der Durchführung solcher Ermittlungen beauftragten, ausschließlich aus Kreisen der Widerstandsbewegung kommenden Hilfspolizeuleuten gelegen. Und so sind denn ohne Kenntnis der Angeschuldigten erfolgte Korrekturen von Vernehmungen nicht von der Hand zu weisen. In einem Falle vor dem Halogaland Lagmannsgericht in Nordnorwegen wurde das sogar nachgewiesen, aber keinesfalls die Konsequenz daraus gezogen. In anderen Fällen haben solche Hilfspolizeibeamte

in eigener Sache ermittelt, was ihre Objektivität mehr als zweifelhaft erscheinen läßt. In Bergen erklärte ein solcher Nachforscher in einem Fall, er würde nicht eher Ruhe geben, bis die ihm zur Nachforschung übergebene Sache mit dem Tode des Beschuldigten zu Ende wäre. Wenn auch der Gebrauch des peinlichen Verhörs in Norwegen untersagt ist, so kann doch darauf hingewiesen werden, daß die Ermittlungen vielfach nach einer ausgesprochen systematischen Hungerperiode durchgeführt wurden, wobei die Angeschuldigten körperlich so heruntergekommen waren, daß sie unter dem Einfluß von Nikotin und gutem Essen häufig dem Gang der Vernehmung nicht mehr zu folgen vermochten. Es sind Fälle bekannt, daß Angeschuldigte den Nachforschern erklärt haben, sie könnten aufschreiben, was sie wollten, wenn sie nur noch einmal ordentlich zu essen bekämen. Ob solche Zustände weniger schlimm sind als eine vorübergehende Zwangsanwendung, bleibt dem objektiven Beurteiler überlassen.

Den norwegischen Ermittlungsbehörden kam bei ihrer Arbeit sehr zu statten, daß einmal alle Deutschen restlos eingesperrt waren und sich nicht wehren konnten und zum anderen sich in Norwegen nach der Kapitulation eine Art Psychose für unbedenkliches Aufführen und nationale Haltung während der Okkupationszeit breit machte. Für alles Mögliche war eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig. Um in den Besitz einer solchen Bescheinigung zu kommen, sind vielfach gegen Deutsche Anzeigen wegen Mißhandlung erstattet worden. Sie kamen häufig von Personen, die in niederträchtiger Weise, zum Teil gegen Alkohol und Nikotin, Verrat getrieben hatten und nach der Kapitulation vor keinem Mittel zurückscheuten, den Glorienschein nationaler Haltung zu erwerben. Daß das gar zu oft auf Kosten einer schlechteren Rechtsstellung der Deutschen ging, spielte keine Rolle. Möglicherweise sind diese Zustände auch behördlicherseits unterstützt worden, um den Nachweis führen zu können, wie sehr Norwegen, das seine Kriegsschäden unter Einschluß jeder zertrümmerten Fensterscheibe vom Mindestwert von 50 Kronen gelegentlich auf 550 Millionen Kr. bezifferte und dessen Menschenverluste kaum 0,5 Prozent der Bevölkerung ausmachen, zum endgültigen

Sieg beigetragen hat. Das ist nur eine Vermutung, keinesfalls eine abwegige, wenn darauf hingewiesen wird, daß ernsthaft in der Presse wiederholt verlautbart wurde, ohne Norwegen sei kein Sieg der Alliierten möglich gewesen bzw. Norwegen habe überhaupt erst den Krieg gewonnen.

In kaum einer sich von diesen Vorermittlungen unterscheidenden Weise rollten anfänglich auch die Prozeßverfahren ab. Den Angeklagten wurde zwar immer ein amtlicher Verteidiger gestellt. Diese zeigten in den ersten Jahren jedoch ein derartig geringes Interesse zur Sache, daß die Vermutung aufkam, sie seien nur zum Schein da, um wenigstens äußerlich dem Ganzen das Gepräge eines Rechtsverfahrens zu geben. Hier und da sickerte auch durch, die Verteidiger hätten Anweisung, daran zu denken, daß sie in erster Linie Norweger seien. Das Gerücht erscheint nicht abwegig, selbst bei Berücksichtigung, daß häufig als Verteidiger nur ganz junge Anwälte ohne praktische Erfahrung bestellt worden sind, die den raffinierten Lagmännern in keiner Weise gewachsen waren. Die Vermutung findet auch ihre Richtigkeit darin, daß die Verteidiger sich vor den Hauptverhandlungen selten, wenn aber schon, nur kurze Informationen bei ihren Klienten einholten. Häufiger erfuhren die Angeklagten erst durch ihre Verteidiger, wessen sie beschuldigt waren, häufig auch schon im voraus, daß Todesstrafe gegen sie beantragt werden würde. Die Objektivität eines Verfahrens muß bei solchen Formen in Verruf geraten. In Rechtsstaaten ist es sonst üblich, Angeklagten so rechtzeitig vor der Hauptverhandlung eine Anklageschrift zuzustellen, daß diese ihre Verteidigung noch vorbereiten können. Vor dem Lagmannsgericht Bergen erhielt in der Arndt-Küper-Weimann-Sache der Angeklagte Küper, gegen den später Todesstrafe beantragt wurde, seine Anklage erst am 2. Tage der Hauptverhandlung. In den Hauptverhandlungen wurde anfänglich den Angeklagten jede Möglichkeit, Gegenbeweise zu führen, abgeschnitten und ihre Beweisanträge wurden nicht einmal zur Kenntnis genommen. Das änderte sich aber später. In solchen Fällen hatten die von den Angeklagten bestellten Zeugen aber keinerlei Beweiswert. Nur die Aussagen von norwegischen Belastungszeugen waren von Wert. Was diese unter Eid ausgesagt hatten, galt für die Gerichte als wahr und bewiesen.

Was das für das Urteil zu bedeuten hatte, ergibt sich nach den Ausführungen der Art der poliz.Vorermittlungen von selbst. Daß Zeugenaussagen häufig nur auf Suggestivfragen des Anklägers beruhten, mancher Zeuge sich auf nichts mehr entsinnen konnte und er schließlich nur seine vorherige Aussage vor der Polizei nur noch beeidigen konnte, sei erwähnt. Von dem Grundsatz, daß im Zweifel für den Angeklagten zu urteilen sei, wurde restlos abgegangen. Es kann fast gesagt werden, daß jeder Angeklagte einen Negativbeweis zu führen hatte, den zu erbringen selten möglich war. Die in späteren Prozessen als deutsche Hilfsverteidiger tätig gewesenen Staatsanwalt Dr. Hans Fischer, Hannover, Vogelsweg 1, und Landgerichtsrat Dr. Theo Jungbluth in Köln-Ehrenfeld, Ottostr.8 wissen darüber ein Lied zu singen. ^{Für} Über die Richtigkeit der hier aufgestellten Behauptungen ein paar Beispiele:

Bei dem Frostating Lagmannsgericht Drontheim erklärte sich ein Zeuge über ausgestandene schwere Mißhandlungen und bezeichnet dabei als Täter nicht den Angeklagten, sondern die neben diesem sitzende Zivilperson in der Annahme, daß auch wohl diese angeklagt sei. Diese Zivilperson war der deutsche Hilfsverteidiger Dr. Fischer. Etwas Ähnliches passierte später in einem Prozeß in Oslo. Vom Gulating Lagmannsgericht Bergen wurde ein Angeklagter wegen Mißhandlungen verurteilt, obwohl sich der Fall schon Anfang 1943 zugetragen hatte und der betreffende Beamte im Sommer 1944 erst nach Norwegen kam. Die Sache wurde vom Höchstgericht aufgehoben. Vor dem gleichen Lagmannsgericht erklärte ein junger Patriot unter Eid, auch mißhandelt worden zu sein. Der Angeklagte konnte durch Zeugenbeweis dartun, daß dieser Patriot versucht hatte, eine Gruppe von Jugendlichen zusammenzustellen, deren Aufgabe es sein sollte, Mißhandlungstatbestände zu erfinden und Anzeigen gegen Deutsche erstatten. Ein diese Schwindelei vor Gericht bestätigender Polizeizeuge blieb unbeeidigt. Der leugnende Angeklagte wurde auf Grund der Eidesaussage des angeblich Mißhandelten bestraft. Vom gleichen Gericht wurde auch ein Deutscher wegen Mißhandlung in einem Falle bestraft, in welchem Aussagen deutscher und norwegischer Zeugen, darunter die eines ermittelnden Polizeibeamten bestätigten, daß

der Angeklagte mit der Sache nichts zu tun hatte. Daß der angeblich Mißhandelte in drei verschiedenen Fällen unter Eid die Unwahrheit gesagt hatte, genügte dem Gericht als Beweis. Bei diesem Fall erscheint noch erwähnenswert, daß dieser Zeuge durch die Mißhandlung für Lebenszeit arbeitsunfähig geworden sein will. Montags wird der gleiche Mann trotz seiner Arbeitsunfähigkeit in Bergen häufig als erfolgreichster Sportsmann des Vorsonntages in der Presse namentlich erwähnt. Bei einem Verfahren vor dem Frostating Lagmannsgericht Drontheim genügte zur Beweisführung die Feststellung, daß in einer um Jahre zurückliegenden Zeit Mißhandlungen vorgekommen seien, von denen man nur noch vom Hörensagen wußte, ohne daß ein Beteiligter aufzutreiben gewesen wäre. Das Eidsivating Lagmannsgericht Oslo zitierte in einem Urteil als Beweisgrundlage in längeren Ausführungen Auszüge aus einem politischen Propagandabuch. Bei dem gleichen Gericht erschien in einem Prozeß auch der norweg. Ministerpräsident Gerhardsen, ohne gerufen zu sein. Er wollte in der Zeitung gelesen haben, daß der Angeklagte leugnete, Zwangsmittel gegen Norweger angewendet zu haben. Der Ministerpräsident bekundete als Zeuge, daß er einer der Norweger gewesen sei, die vom Angeklagten geschlagen wurden. Er wisse das genau, weil das im Bürozimmer des Angeklagten gewesen sei und an der Tür zu diesem Zimmer ein Schild mit Amtsbezeichnung und Namen des Angeklagten gewesen sei. Der Angeklagte bestritt, den Ministerpräsidenten überhaupt jemals gesehen zu haben und erklärte auch, daß an seiner Bürotür ein derartiges Schild nicht gewesen sei. Dem Zeugen wurde geglaubt. Dabei dürfte auch in Norwegen bekannt sein, daß weder in Oslo noch sonstwo im Lande je ein Zimmerschild mit dem Namen des darin arbeitenden Beamten zu finden war. Solche Schilder gab es überhaupt nirgendwo bei der Sicherheitspolizei. Soweit die Beispiele. Ich glaube, sie genügen, um darzutun, welchen Beweiswert die von norwegischen Gerichten häufig als ausreichend angesehenen Aussagen einzelner Zeugen haben.

Ein Wort sei auch noch den in vielen Prozessen eine Rolle

spielenden ärztlichen Attesten gewidmet. Schon während der Besatzungszeit war aufgefallen, daß die norweg.Ärzte aus durchsichtigen Gründen schnell mit Ausstellung von Attesten zur Hand waren. In der Osloer Zeitung Dagbladet vom 29.3.49 wird das Attestunwesen auch für die heutige Zeit scharf geißelt und der Ruf nach dem norwegischen Amtsarzt erhoben. Man kann daher wohl mit Recht die Ansicht vertreten, daß dieses Attestunwesen auch in den Zeiten nach der Kapitulation sehr in Blüte stand, Die Honorierung der Folgen, die durch Mißhandlungen entstanden waren oder die man sich beim Kampf in der Widerstandsbewegung zugezogen hatte, hing ja davon ab. Um so eher hätte man erwarten können, daß die Gerichte bei der Bewertung solcher Atteste sehr genau vorgegangen wären. Das war aber nicht der Fall. Lag ein Attest vor und war die darin beschriebene Krankheit auch nur möglicherweise auf die vorhin beschriebene Tätigkeit zurückzuführen, dann galt der Beweis erbracht, daß die Tätigkeit die alleinige Ursache der Krankheit bzw. erlittenen Verletzungen war. Es genügte häufig aber auch, daß überhaupt kein Attest vorgelegt wurde, sondern nur einschlägige Behauptungen aufgestellt wurden. Von dem Grundsatz, daß der Zweifelsfall dem Angeklagten zugute kommen müsse, wurde daher auch auf diesem Gebiete weit abgegangen.

Auf subjektive Tatbestandsmerkmale hier einzugehen erübrigt sich, auch die norwegischen Gerichte taten das nicht. In allen Fällen wurden den nach Herkommen und Beruf juristisch nicht vorgebildeten Angeklagten größte Rechtskenntnis unterstellt. In den Urteilen heißt es einfach ohne nähere Begründung, die Angeklagten hätten das gewußt oder wissen müssen. Das gelegentlich von Oberarzt Dr. Scharffenberg in einem Zeitungsartikel hierüber Gesagte trifft den Nagel auf den Kopf. Es lautet "daß die Gerichte in allen Fällen überhaupt keine oder zu wenig Rücksicht auf die subjektive Schuld der Angeklagten genommen hätten und daß die Rechtsoppjoer daher völlig einseitig sei. Weder Präventivgründe, auf die die Oppjoer aufbaue, noch die Sicherheit Norwegens verlangten lange Aufenthalte im Gefängnis oder Zwangsarbeit. Das könne den Sinn

der Gefangenen zu verbittern, da sie sich zu Unrecht verurteilt fühlten, zumal keiner von ihnen früher bestraft sei." Dieser Auffassung ist nichts hinzuzufügen. Sie steht auch nicht allein. Prof. Andenäs drückte das gelegentlich so aus: "Man dürfe Kriegshandlungen nicht nach Friedensmaßstäben wägen". Trotzdem blieb als Richtlinie in allen Prozessen, was der Präsident des Höchstgerichts im Klinge-Urteil ganz zum Schluß ausgedrückt hat: "Jeder Feind, der in unser Land einbricht und das Volk überfällt, steht außerhalb der norwegischen Rechtsgemeinschaft". Damit soll augenscheinlich gesagt werden, daß der Okkupant auch die letzten Konsequenzen zu tragen hat. Von hier wäre hinzuzufügen, daß es in Deutschland niemals Konzentrationslager gegeben hätte, wenn in der nationalsozialistischen Zeit die deutsche Justiz ebenso gehandelt hätte, wie es die norwegische Justiz nach der Kapitulation tat.

Abschließend sei nochmals zusammengefaßt: Die norweg. Widerstandsbewegung war völkerrechtswidrig, außerdem kämpfte sie in völkerrechtswidriger Form. Daher können verschärfte Bekämpfungsmethoden nicht nach zivilrechtlichen Grundsätzen bemessen und auch nicht von zivilen Strafgerichtshöfen beurteilt werden. In den Gerichtsverfahren zum mindesten hätte der wahrheitsgemäße Tatbestand festgestellt werden müssen. Die subjektiven Tatbestände hätten Berücksichtigung finden müssen. Es durfte vor allen Dingen in dieser Hinsicht nicht einfach alles unterstellt werden.

Im Vertrauen auf die in manchen Urteilen zum Ausdruck gekommene Auffassung von der Gleichheit aller vor dem Gesetz und im Vertrauen auf das angeblich tief verwurzelte starke Rechtsempfinden Norwegens haben wir nach Rechtskraft unserer Urteile wiederholt eine Wiederaufnahme der Verfahren und Richtigstellung der Tatbestände herbeizuführen versucht. Die Anträge wurden ohne ausreichende Begründung oder aber aus durchsichtigen Gründen zurückgewiesen. Nachdem über die Verhältnisse in kleinerem Ausmaße und ohne Erfolg auch dem Internationalen Roten Kreuz schon berichtet wurde, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, auch die Zentralstelle des Hilfswerks der Deutschen Ev. Kirchen von unserer Lage zu unterricht-

- 40 -

ten. Wir bitten, diesen Bericht als Rechtfertigung anzusehen, daß wir für unser Vaterland das Beste gewollt haben, reinen Herzens dastehen und uns z.Zt. noch damit abfinden müssen, daß es in der heutigen Welt zweierlei Recht gibt, eines für den Sieger und eines für den Besiegten und daß immer noch die alte Parole gilt "Vä viktis".